

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



Reglement über den Wattenwil-Märit

Inkraftsetzung 01.05.2022

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--------------------------------------|---|
| ALLGEMEINES | 3 |
| MARKTORGANISATION | 3 |
| FESTWIRTSCHAFTEN | 8 |
| STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 8 |

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten
sinngemäss auch für weibliche Personen.

Reglement über den Wattenwil-Märit

Allgemeines

- Art. 1**
- Zweck und Geltungsbe-
reich
- ¹ Dieses Reglement regelt das Marktwesen auf öffentlichem und dem Gemeindegewand gewidmeten privaten Grund der Gemeinde Wattenwil für den Wattenwil-Märit.
- ² Für allfällige andere Märkte innerhalb des Gemeindegebiets von Wattenwil gelten die übergeordneten Vorschriften.

Marktorganisation

- Art. 2**
- Gemeinderat
- ¹ Dem Gemeinderat als Ortspolizeibehörde obliegt die Oberaufsicht des Wattenwil-Märits.
- ² Er ist zuständig für
- a) Die Bewilligung des Markts
 - b) Die Festlegung des Markttags und der -zeiten
 - c) Die Definition der Strassen und Plätze, auf welchem der Markt abgehalten wird.
 - d) Die Wahl des Marktchefs und der Arbeitsgruppe Wattenwil-Märit
 - e) Alle Bereiche im Marktwesen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Art. 3**
- Marktchef
- ¹ Der Marktchef und sein Stellvertreter werden durch den Gemeinderat gewählt. Die Stellvertretung in kurzfristigen, nicht vorhersehbaren Fällen wird durch das Gemeindepersonal und den Ressortvorsteher Sicherheit gewährleistet.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Gemeinderat im Stellenbeschrieb sowie diesem Reglement festgelegt.
- ³ Der Marktchef kann weitere Personen als Unterstützung für die Aufgabenerfüllung seines Stellenbeschriebs beiziehen. Die Wahl der Aushilfpersonen erfolgt durch den Gemeindegewand.
- Art. 4**
- Parkplatzverantwortlicher
- ¹ Der Parkplatzverantwortliche wird durch den Gemeinderat gewählt.

² Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Gemeinderat im Stellenbeschrieb festgelegt.

Arbeitsgruppe Wattenwil-Märit

Art. 5

¹ Der Gemeinderat setzt zur Organisation und Durchführung des Wattenwil-Märits eine Arbeitsgruppe Wattenwil-Märit mit bis zu 8 Personen ein.

² Von Amtes wegen gehören ihr an

- a) Gemeinderat Ressort Sicherheit
- b) Marktchef
- c) Parkplatzverantwortlicher
- d) Eine Verwaltungsperson
- e) Leiter Werkhof

³ Bei der Wahl von weiteren Mitgliedern ist der Gemeinderat frei.

⁴ Der Gemeinderat kann die Verantwortlichkeiten in einem Pflichtenheft regeln.

Bewilligungspflicht

Art. 6

¹ Wer auf dem Markt Waren verkaufen will, bedarf einer Bewilligung des Marktchefs. Die Aufnahme von Bestellungen ist dem Verkauf gleichgestellt.

² Die Bewilligung wird gestützt auf eine schriftliche Anmeldung erteilt. Diese ist bis am 30. April bei der Abteilung Präsidiales einzureichen. Die Ab- oder Zusagen werden bis am 30. Juni schriftlich bestätigt.

³ Der Marktchef kann in Einzelfällen bei Annullationen eine kurzfristige Bewilligung erteilen.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

Bewilligungskriterien

Art. 7

¹ Die Bewilligung wird unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 2 erteilt, wenn:

- a) das Warenangebot dem Markt entspricht, wobei auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten ist.
- b) freie Standplätze vorhanden sind; entscheidend sind der Zeitpunkt des Gesuchseingangs und das Warenangebot.

² Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn:

- a) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen.
- b) der Bewerber keine Gewähr für eine vorschriftsmässige Markttätigkeit bietet.

³ Sind nicht genug Plätze vorhanden, so sind in der Regel vorerst die bisherigen Marktfahrer und danach jene, deren Beteiligung am ehesten geeignet ist, den Markt zu fördern, zu berücksichtigen. Regionale Anbieter aus dem Verwaltungskreis Thun sowie Mitgliedsgemeinden des Naturparks Gantrisch werden bevorzugt.

Einheimisches Gewerbe **Art. 8**

¹ Das einheimische Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Platzreservierungen, welche ausschliesslich dazu dienen, einen bestimmten Bereich vor dem Geschäft von Marktständen frei zu halten, werden nicht berücksichtigt.

² Am Markttag hat das einheimische Gewerbe die Marktstände im ganzen Marktperimeter vor den Geschäften, Vorplätzen und Schaufenstern zu dulden.

Marktgebühr **Art. 9**

¹ Der Gemeinderat definiert die Marktgebühr in der Verordnung über den Wattenwil-Märit und bewegt sich in folgendem Rahmen:

Marktgebühr pro Tag und Laufmeter CHF 10.00 – 20.00

² Gemeinnützige Vereine und soziale Institutionen mit Sitz in Wattenwil sind von den Marktgebühren befreit.

³ Einheimischen Gewerbebetrieben, welche auf ihrem eigenen Grundstück im Märit-Perimeter einen bewilligten Stand betreiben, wird die Marktgebühr erlassen.

Marktaufsicht **Art. 10**

¹ Die Marktteilnehmer haben die Anordnungen des Marktchefs und dessen Markthelfer zu befolgen.

² Wer sich den Anordnungen widersetzt, kann vom Marktchef unverzüglich weggewiesen werden. Weitere Massnahmen (Bewilligungsentzug, Busse etc.) bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Standplätze **Art. 11**

¹ Mit der Warenauffuhr darf frühestens um 05:00 Uhr begonnen werden.

² Über zugewiesene Standplätze, welche bis um 07:00 Uhr nicht belegt sind, kann der Marktchef ohne Entschädigungsanspruch weiter verfügen.

³ Reservierte, nicht benützte Standplätze werden verrechnet. Vorbehalten bleibt das Fernbleiben aus wichtigen Gründen (Krankheit, Unfall, Todesfall im engen Familienkreis).

- Reinigung** **Art. 12**
Die Marktfahrer sind verpflichtet, ihren Standplatz nach Beendigung des Markts zu reinigen. Der Kehricht kann in einem Sack ohne Gebühren beim Standplatz hinterlassen werden.
- Elektrische Energie** **Art. 13**
¹ Allfällige Kosten für den Verbrauch elektrischer Energie werden mit den Standgebühren in Rechnung gestellt und werden durch den Gemeinderat innerhalb des nachfolgenden Rahmens in der Verordnung zum Wattenwil-Märit definiert:
Strom, nur Licht CHF 5.00 – 10.00
Strom, weitergehender Strombezug CHF 10.00 – 20.00

² Privaten Grundeigentümern, welche der Gemeinde ihre Hausanschlüsse zur Verfügung stellen, werden die Einnahmen aus dieser Verrechnung ohne Abzug rückvergütet.

³ Elektrische Heizofen sind verboten.
- Parkieren der Fahrzeuge** **Art. 14**
¹ Die Fahrzeuge sind bis 07:30 Uhr aus dem Areal zu entfernen und auf den zugewiesenen Parkplätzen gebührenfrei abzustellen.

² Die Parkplatzgebühr für die Besucher wird durch den Gemeinderat in der Verordnung definiert und bewegt sich innerhalb des nachfolgenden Rahmens:
Parkplatzgebühr pro Tag/Auto CHF 5.00 – 10.00
- Marktstände** **Art. 15**
¹ Für das Aufstellen eines Marktstands ist jeder Marktfahrer selber verantwortlich.

² Die Gemeinde Wattenwil vermietet Marktstände. Diese werden vom Gemeindepersonal aufgestellt. Es ist kein Witterungsschutz vorhanden.

³ Die Gebühren für die Miete der Marktstände erlässt der Gemeinderat innerhalb des nachfolgenden Rahmens in der Verordnung über den Wattenwil-Märit:
Miete Marktstand pro Tag/Wochenende CHF 15.00 – 25.00
- Warensortiment** **Art. 16**
¹ Es darf kein anderes als das in der Standplatzanfrage festgelegte Warensortiment angeboten werden.

² Auf dem Markt dürfen unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 1 sämtliche Waren angeboten werden, soweit deren Verkauf nicht rechtlich verboten

ist. Ergänzungen dazu und zusätzlich untersagte Waren sind in den folgenden Absätzen festgehalten.

³ Lebensmittel, inkl. Fisch- und Fleischwaren, dürfen nur gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verkauft werden. Die vorgeschriebenen Lagertemperaturen sind einzuhalten.

⁴ Wild gewachsene Speisepilze dürfen nur nach amtlicher oder amtlich anerkannter Kontrolle verkauft und abgegeben werden.

⁵ Vorbehalten bleiben die weiteren Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung.

⁶ Das Anbieten von Waffen und Jagdgeräten ist untersagt. Der Verkauf von Küchenmessern ist gestattet.

⁷ Der Verkauf von lebenden Tieren ist untersagt.

⁸ Der Verkauf von so genannten «Stinksäckli» und Sprays mit Reizstoffen oder gesundheitsgefährdeten Inhaltsstoffe aller Art sowie «Schlangenspray» ist untersagt.

⁹ Der Marktchef kann im Bewilligungsschreiben oder direkt am Markttag Waren ausschliessen.

Warenpräsentation

Art. 17

¹ Alle angebotenen Waren sind sauber und ansehnlich darzubieten.

² Name und Wohnort des Marktfahrers sowie Detailverkaufspreise sind gut sichtbar und gut lesbar anzuschreiben.

³ Hinsichtlich Bezeichnung, Herkunft, Sortenangaben, Qualität sowie bezüglich Aufmachung und Lagerung der Lebensmittel gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

⁴ Die Auslage der Waren darf die Zufahrt für Notfälle (Ambulanz, Polizei, Feuerwehr etc.) nicht beeinträchtigen. Zwischen den Verkaufsfrenten muss ein Sicherheitskorridor von mind. 3 Metern frei sein.

Strassensperrung

Art. 18

Alle für den Marktbetrieb bestimmten Plätze und Strassen werden am Markttag für jegliche Fahrzeuge gesperrt.

Tonerzeugungsgeräte

Art. 19

¹ Ohne ausdrückliche Bewilligung durch den Marktchef dürfen keine Lautsprecheranlagen installiert oder eingesetzt werden.

² Die Verwendung von Lautsprechern zu Werbezwecken ist untersagt.

³ Tonträger sind so abzuspielen, dass Drittpersonen dadurch nicht gestört werden.

Politische Aktivitäten

Art. 20

Gleichzeitig mit dem Markt stattfindende Aktivitäten von politischen Parteien und Gruppierungen sind ausserhalb des Markts durchzuführen und vom Gemeinderat bewilligen zu lassen.

Festwirtschaften

Festwirtschaftsbetriebe

Art. 21

¹ Die Festwirtschaftsbetriebe innerhalb des Märit-Areals sind durch den Gemeinderat Wattenwil zu genehmigen.

² Bestehende Festwirtschaftsbetreibende und einheimische Vereine haben Vorrang.

³ Der Standort wird mit dem Marktchef und den Grundeigentümern abgesprochen.

Gastgewerbliche Einzelbewilligung

Art. 22

¹ Die Gemeindeverwaltung koordiniert das Gesuch für die gastgewerbliche Einzelbewilligung.

² Die übergeordneten Vorschriften wie beispielweise eine allfällige Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr sind einzuhalten.

³ Der Infrastrukturbeitrag wird in der Verordnung zum Wattenwil-Märit durch den Gemeinderat erlassen und bewegt sich im Rahmen von:

| | |
|----------------------------------|---------------------|
| Bewirtschaftung bis 50 Personen | CHF 75.00 – 100.00 |
| Bewirtschaftung bis 100 Personen | CHF 150.00 – 200.00 |
| Bewirtschaftung ab 200 Personen | CHF 350.00 – 450.00 |

Weitere Bestimmungen

Art. 23

Die Bestimmungen zur Marktorganisation gelten ergänzend ebenfalls für die Festwirtschaftsbetriebe.

Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 24

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder in der Bewilligung verfügte Auflagen können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 500.00 bestraft werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse.

² Die Fehlbaren können ausserdem vorübergehend oder bis zu drei Jahren von der Teilnahme am Wattenwil-Märit ausgeschlossen werden.

³ Der Rat verhängt die Bussen auf Antrag des Marktchefs. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Haftung

Art. 25

Markthändler und Schausteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde Wattenwil haftet für keinerlei Schäden.

Beschwerderecht

Art. 26

¹ Gegen Entscheide des Marktchefs kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Das Verfahren richtet nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21). Die weiteren Beschwerdemöglichkeiten gemäss Gemeindegesetz vom 16. März 1998 bleiben vorenthalten.

Verordnung

Art. 27

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über den Wattenwil-Märit und regelt darin insbesondere die Gebühren und Entschädigungen.

Inkrafttreten

Art. 28

Dieses Reglement tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement an der Sitzung vom 01.02.2022 genehmigt.

Wattenwil, 01.02.2022

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident

Die Gemeindegeschreiberin

Manuel Liechti

Lara Saurer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement während 60 Tagen vom 17.02.2022 bis 19.04.2022 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 7 und 8 vom 17.02.2022 und 24.02.2022 bekannt. Gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung unterliegt das Reglement über den Wattenwil-Märit dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 17.02.2022, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 20.04.2022

Die Gemeindeschreiberin

Lara Saurer